

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008**

#### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 02 Titel 697 01**

#### **– Darlehen an die KfW zum Ausgleich der mit dem Zuweisungsgeschäft IKB verbundenen Nachteile –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Februar 2008*

*– VII A 1 – WK 7410/08/10002*

*– II A 5 – AF 01111/06/0003*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 60 02 Titel 697 01 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1,2 Mrd. Euro zu leisten.

Die außerplanmäßige Ausgabeermächtigung ermöglicht es dem Bund, ein Darlehen an die KfW zum Ausgleich der mit dem Zuweisungsgeschäft IKB verbundenen Nachteile auszureichen.

Auf eine vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages musste gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2008 verzichtet werden. Auf Grund der Eilbedürftigkeit und des nächsterreichbaren Sitzungstermins des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 20. Februar 2008 war eine sofortige Bewilligung erforderlich.

